

S A T Z U N G der „SG Neuborna 62 e.V.“

Fassung vom 05.11.2021

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Sportgemeinschaft führt den Namen
„Sportgemeinschaft Neuborna 62 e.V.“
(folgend Sportgemeinschaft genannt) und hat ihren Sitz in
Bernburg, Stadtteil Neuborna.
- Sie ist im Vereinsregister auf dem Kreisgebiet Bernburg eingetragen (Reg.-Nr. 8).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Regionalen Kultur.
- (3) Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf kein Mitglied bzw. andere Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Wahrung der Rechte und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.
- (2) Sie ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- (3) Die Sportgemeinschaft vertritt den Amateurgedanken im Sinne der olympischen Idee.
- (4) Die Sportgemeinschaft ist bestrebt, die Entwicklung des Breitensports, insbesondere dabei die Jugend im Territorium Bernburg/Neuborna, zu fördern.
- (5) Die Sportgemeinschaft hat dafür zu sorgen, dass der Sport innerhalb der Gemeinschaft nach den anerkannten Regeln der einzelnen Sportverbände ausgetragen wird.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Sportgemeinschaft ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und im Landessportbund (LSB) Sachsen-Anhalt e.V. Die Sportgruppen können zusätzlich Mitglied in ihren Sportverbänden sein.
- (2) Sie regeln im Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Sportgemeinschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts durch schriftliche Antragstellung werden, die mit dem Antrag zugleich die Satzung der Sportgemeinschaft anerkennt.
- (2) Mitglieder unter 18 Jahre benötigen die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diese durch begründete Angaben ablehnen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Ableben
 - d) durch ausstehende Mitgliedsbeiträge.
- (2) Eine Kündigung kann nur zum 30.6. oder 31.12. des laufenden Jahres erfolgen, und muss spätestens 14 Tage vor einem dieser beiden Termine schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Eine Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt ist in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss des Mitgliedes kann bei Verstoß gegen die Satzung seines Sportverbandes, der Sportgemeinschaft und deren Sportgruppe nur durch den Vorstand erfolgen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt außerdem, wenn trotz wiederholter Aufforderung der Beitrag nicht gezahlt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Ableben. Bis dahin entstandene Verbindlichkeiten durch die bisherige Mitgliedschaft gegenüber der Sportgemeinschaft erlöschen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder können durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Sie gilt auf Lebenszeit und ist nicht beitragspflichtig.
- (3) Sie kann nur durch einen einstimmig gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung aus besonderem Grund aufgehoben werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind berechtigt:
 - sich in der von ihnen gewünschten Sportgruppe im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen;
 - die der Sportgemeinschaft zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach der hierfür getroffenen Bestimmung in Anspruch zu nehmen;
 - bei Sportunfällen den Versicherungsschutz des LSB in Anspruch zu nehmen;
 - durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann mit vollendetem 18. Lebensjahr in eine Wahlfunktion der Sportgemeinschaft gewählt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - für die Ethik und Moral des Sports, auf der Grundlage des der Völker verbindenden olympischen Gedankens, zu wirken;
 - sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart und Gemeinschaft aktiv mitzuwirken;
 - die Satzung der Sportgemeinschaft, des LSB, seinen angeschlossenen Fachverbänden sowie deren Beschlüsse zu befolgen und nicht gegen die Interessen der Sportgemeinschaft zu handeln;
 - die durch Beschluss der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen anzuerkennen;
 - die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten;
 -

V. Finanzierung

§ 10 Finanzierung der Sportgemeinschaft

- (1) Die Sportgemeinschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und den Pachteinahmen der Sportlergaststätte.
- (2) Weitere Finanzierungen erfolgen durch Zuwendungen aus staatlichen und kommunalen Mitteln, Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen fördernder Mitglieder, Zuwendungen von Sponsoren.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich kassiert. Es besteht eine Bringpflicht. Die Mitgliedsbeiträge sind im Zeitraum vom Januar bis März (1. Halbjahr) und Juli bis September (2. Halbjahr) zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist per Einzugsermächtigung oder per Dauerüberweisung im Voraus halbjährlich zu entrichten.
- (3) Die Grundbeträge können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung den gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten angepasst werden.
- (4) Der neue Beitrag hat mindestens ein Jahr Gültigkeit.
- (5) Familienbeitrag: Der Familienbeitrag setzt sich aus zwei Erwachsenen ersten Familiengrades sowie mindestens einem der Familie zugehörigem Kind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mindestens einem Kind, welches unabhängig vom Alter im elterlichen Haushalt lebt und kein eigenes Einkommen hat, zusammen.
- (6) Jedes dritte und weitere Kind von einem alleinstehenden Erziehungsberechtigten sowie von beiden arbeitslosen Erziehungsberechtigten ist beitragsfrei.
- (7) Die einzelnen Sportgruppen können zusätzlich, ihrer Sportart angepasst, Beiträge erheben. Dieser Zusatzbeitrag steht der Sportgruppe zu 100% zu.
- (8) Der Beschluss obliegt der jeweiligen Sportgruppe. Dieser zusätzliche Gewinn verbleibt der jeweiligen Sportgruppe zum eigenen Nutzen.
- (9) Jede Sportgruppe hat mindestens auf 25% ihrer eingezahlten Mitgliederbeiträge Anspruch.
- (10) Zusätzliche Einnahmen der Sportgruppen wie Eintrittsgelder von Zuschauern, Teilnehmergebühren von Sportkursen oder ähnlichem verbleiben zu 30% der Sportgruppe zur Nutzung.

§ 12 Aufnahmegebühren

- | | | |
|-----|---|------|
| (1) | Aufnahmegebühren für neue Mitglieder: | |
| | 1.1. Mitglieder ab 18 Jahre (außer 1.2. und 1.3.) | 15 € |
| | 1.2. ALG I und II sowie Sozialgeld-Empfänger, Studenten, Azubis, Rentner, Bundeswehrangehörige im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende | 6 € |
| | 1.3. Mitglieder unter 18 Jahre | 3 € |

V. Organe der Sportgemeinschaft

§ 13 Organe

- (1) Organe der Sportgemeinschaft sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Sportgruppen
 - c) Revisionskommission

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ der Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr auf Einberufung des Vorstandes.
- (3) Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt mindestens vier Wochen. Der Termin wird über die von den Mitgliedern angegebenen E-Mail-Adressen bzw. mitgeteilten WhatsApp-Nummern, sowie dem Aushang im Vereinsschaukasten am Eingang zum Vereinsgelände, Dr.-John-Rittmeister-Straße 51 A bekannt gegeben.
- (4) Jede ordentliche Mitgliederversammlung (außer § 20) ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Stichtag ist der Tag der Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit (außer §§ 20, 21) gefasst.
- (7) Auf Antrag einer Sportgruppe, wobei von dieser die schriftliche Zustimmung von 49% der Mitglieder vorliegen muss, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.

- (8) Ebenfalls hat der Vorstand das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Es müssen über 50% der Vorstandsmitglieder diesen Antrag schriftlich zustimmen.
- (9) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
- (10) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Kassenbericht
 - d) Kassenprüfungsbericht
 - e) Anträge die spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht worden sind; z.B. Satzungsänderungen, Festsetzungen der Beiträge, Ehrenmitgliedschaft und ähnliches.
 - f) Haushaltsplan
 - g) Verschiedenes

Zusätzliche Punkte in den Jahren, wo Neuwahlen stattfinden:

- h) Entlastung
- i) Neuwahl
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt im Abstand von vier Jahren den Vorstand und wählt die Revisionskommission. Sie ernennt Ehrenmitglieder, bestimmt Beitragserhebungen, entlastet die alten Organe, ändert bei Bedarf die Satzung und bestätigt den Haushaltsplan in Verbindung mit dem Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann über das Vertrauensfrage zum Vorstand abstimmen, wenn über 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Vertrauen ist entsagt, wenn über 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen den Vorstand stimmen. Die Mitgliederversammlung beruft einen kommissarischen Vorstand von 3 Mitgliedern, der in diesem Fall die Geschäftsleitung bis zu den Neuwahlen übernimmt, die innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen haben.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Unterschrift des Versammlungsleiters und Protokollführers anzufertigen.

§ 15 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Arbeit zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen.
- (2) Er wird für vier Jahre gewählt.

- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Sportgemeinschaft nach den Vorschriften der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (4) Er tritt mindestens vierteljährlich zur Sitzung zusammen. Es ist ein Protokoll über die Sitzungen zu führen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand setzt sich aus maximal 10 Personen zusammen:
 1. Vorsitzende/r
 2. 1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 3. 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 4. Kassenwart
 5. Schriftführer
 6. Fünf weiteren Personen aus den Sportgruppen.

Unter diesen Mitgliedern können weitere Funktionen bestimmt werden.

- (7) Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Sportgemeinschaft. Er beauftragt zwei seiner Vorstandsmitglieder, die Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr zu vertreten.

§ 16 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre eine Revisionskommission.
- (2) Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
- (3) Sie hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes und die Finanzgeschäfte zu prüfen.
- (4) Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

VI. Gliederung der Sportgemeinschaft

§ 17 Gliederung

- (1) Die Sportgemeinschaft gliedert sich in Sportgruppen, die eine bestimmte Sportart betreiben und in einer allgemeinen Sportgruppe, zu der die passiven Mitglieder gehören.

- (2) Diese Sportgruppen unterteilen sich in
 - a) Nachwuchs (bis 18 Jahre)
 - b) Senioren (ab 19 Jahre)
- (3) Jeder Sportgruppe stehen ein Sportgruppenleiter und dessen Stellvertreter vor, die sie eigenverantwortlich wählen.
- (4) Der Sportgruppenleiter oder dessen Stellvertreter nehmen mit beratener Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Sportgruppen können sich jederzeit nach Notwendigkeit neu bilden oder auflösen.

§ 18 Rechte und Aufgaben der Sportgruppen

- (1) Den Sportgruppen obliegen die Entscheidungen über ihre sportlichen Anliegen.
- (2) Sie müssen mit den Satzungen ihres Sportverbandes und der Sportgemeinschaft übereinstimmen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Auflösung der Sportgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Sportgemeinschaft kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Es müssen mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder der Sportgemeinschaft anwesend sein, von denen mindestens vierfünftel diesen Auflösungsantrag zustimmen müssen.
- (3) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Sportgemeinschaft weniger als 75% der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, von denen mindestens vierfünftel diesen Auflösungsantrag zustimmen müssen.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

§ 22 Vermögen der Sportgemeinschaft

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum der Sportgemeinschaft. Ausgeschiedene Mitglieder haben hieran keinen Anspruch.
- (2) Bei Auflösung der Sportgemeinschaft sowie beim Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die Kommune der Stadt Bernburg, die es ausschließlich und unmittelbar nur zum Zweck der Sportförderung verwenden darf.
- (3) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln.

§ 23 Symbol, Vereinsfarben

- (1) Vereinsfarben der Sportgemeinschaft sind gelb und schwarz.
- (2) Das Symbol der Sportgemeinschaft hat als Grundfarbe gelb. Die Schrift, der Bär und die Musterung die Farbe schwarz. Die Burgzinnen sind rot.
- (3) Gestaltung des Emblems siehe Anlage zur Satzung.

§ 24 Inkrafttreten

Die Änderungen in der Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung vom 05.11.2021 beschlossen und treten unter Vorbehalt der Eintrag in das Vereinsregister mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Frank Krella
<Vereinsvorsitzender>


Udo Weißenborn
<1. stellv. Vorsitzende>


Paul Koller
<2. stellv. Vorsitzender>

Bernburg-Neuborna, 05.11.2021